

Änderungen

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr sowie 15:45 Uhr – 16:45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten.
Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt.
Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.

*ALT: Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Früh- und Spätbetreuung (06.30 Uhr – 08.30 Uhr sowie 15.45 Uhr - 16.45 Uhr) und eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und, flexibel, nach Absprache mit Anbietern von Ferienbetreuungsangeboten in Ratzeburg und Umgebung, für drei Wochen der Sommerferien angeboten.
Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt.
Früh-, Spät- und/oder Ferienbetreuung sind Zusatzangebote, die ausschließlich zusätzlich zur Kernzeitbetreuung hinzu gebucht werden können.*

- (6) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht weder ein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler noch auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

Alt: Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler.

§ 4 Kursleitung

- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern „Verträge über freie Mitarbeit“ (alt: Honorarverträge) ab. Sie sind keine Beschäftigte des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Die Kündigungs- oder Teilkündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.

(1)

Alt: § 6 Kündigung

(1) Die Kündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende eines Schulhalbjahres.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

(1) Frühbetreuung	3 Tage/Woche	27,00 €/Monat
Frühbetreuung	5 Tage/Woche	45,00 €/Monat
Kernbetreuung	3 Tage/Woche	54,00 €/Monat
Kernbetreuung	5 Tage/Woche	90,00 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	13,50 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	22,50 €/Monat

Die Mindestnutzung der Frühbetreuung beträgt 09,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Kernbetreuung beträgt 18,00 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

Die Mindestnutzung der Spätbetreuung beträgt 04,50 € im Monat bei einem Tag Betreuung pro Woche.

- (2) Zusätzlich ist gem. § 11 Abs. 1 eine Ferienbetreuung buchbar und in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung 5 Tage/Woche 62,00 €/Woche

Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.

Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

Alt: § 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:

Kernbetreuung 5 Tage/Woche	90,00 €/Monat
Kernbetreuung 3 Tage/Woche	54,00 €/Monat

- (2) Zusätzlich sind gem. §11 Abs.1 in Verbindung mit der Benutzungsgebühr zu entrichten:

Frühbetreuung	5 Tage/Woche	45,00 €/Monat
Frühbetreuung	3 Tage/Woche	27,00 €/Monat
Spätbetreuung	5 Tage/Woche	22,50 €/Monat
Spätbetreuung	3 Tage/Woche	13,50 €/Monat
Ferienbetreuung	5 Tage/Woche	62,00 €/Woche

- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

Alt: § 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Für die Teilnahme am Essensangebot ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme am Essensangebot sowie die Kündigung für die Teilnahme am Essensangebot muss schriftlich erfolgen.
- (3) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung wird zusammen mit den Benutzungsgebühren gemäß § 11 Abs. 1 im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (4) Ein Ausschluss von der Teilnahme am Essensangebot erfolgt, wenn die Zahlungspflichtigen mit den Beträgen für das Mittagessen mit mehr als zwei Monaten im Rückstand sind.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 15.12.2017, gültig ab 01.01.2018 mit der I. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 12.01.2021, der II. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 16.06.2021, der III. Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 20.06.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alt: § 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten und befindet sich mit zwei (zuletzt mit Wirkung vom 20.06.2022) eingepflegten Änderungen auf dem aktuellen Stand.

Gleichzeitig treten die Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ vom 06.11.2013 sowie die I. Änderungssatzung vom 10.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.